



Friedrichsdorfer Yachtclub e. V.
c/o Georg Stötzel
Gickelsburgweg 1
61381 Friedrichsdorf
Tel.: 06172 / 78649
Mail: vorstand@fryc-ev.de
Web: www.fryc-ev.de

IBAN: DE43 5125 0000 0020 0306 40

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (I) Der Verein trägt den Namen Friedrichsdorfer Yachtclub e. V., Abkürzung FRYC.
- (II) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.
- (III) Sitz des Vereins ist Friedrichsdorf. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler- Verband, im Hessischen Seglerverband e.V. sowie im Landessportbund Hessen e.V.
- (IV) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (I) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Segelns als Breitensport, als Jugendsegeln und als Regattasport.
- (II) Zur Pflege des Breitensports werden Lehrgänge zum Erlernen des Segelns sowie Seemannschaft in Theorie und Praxis für Jollen und Yachten durchgeführt. Für die Leistungssteigerung im Wettkampfsport wird Regattatraining in Theorie und Praxis angeboten. Im Sommerhalbjahr sollen regelmäßige Trainingsregatten durchgeführt werden. Die Mitglieder nehmen an Ranglistenregatten und Deutschen Meisterschaften teil. Beim Jugendsegeln werden bereits die Kleinsten an das Segeln herangeführt und erhalten altersgerechten Unterricht.
- (III) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (I) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (II) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Verein, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (III) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

- (IV) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (V) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
- bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
 - wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Verzug ist.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 4 MITGLIEDSBEITRAG

- (I) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Es existieren unterschiedliche Beiträge für ordentliche Mitglieder und Jugendliche.
- (II) Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- (I) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben auf Mitgliederversammlungen das Stimm- und Wahlrecht.
- (II) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (III) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 JUGENDABTEILUNG

- (I) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
Jugendliche sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (II) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (III) Die Jugendlichen wählen jeweils für ein Jahr eine/n Jugendsprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens sieben Jahre alt sind. Wählbar sind alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 Jahre alt sind.
- (IV) Die Jugendabteilung wird geführt von einem/r Jugendleiter/in, der/die mindestens 18 Jahre alt und ordentliches Mitglied des Vereins sein muss. Er/sie wird vom Vorstand ernannt nach Anhörung des /der Jugendsprechers/in und Stellvertreters/in.
- (V) Die Jugendabteilung ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung zu geben. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (I) die Mitgliederversammlung und
- (II) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (I) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (II) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 1 Woche ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- (III) Die Kommunikation im Verein kann mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (I) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfers;
 - 2) Entlastung des Vorstands;
 - 3) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sowie Bestätigung des vom Vorstand ernannten Jugendleiters;
 - 4) Beitragsfestsetzung;
 - 5) Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr, in dem die Mitgliederversammlung durchgeführt wird;
 - 6) Satzungsänderungen;
 - 7) Auflösung des Vereins.
- (II) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Für die Dauer von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (III) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.
- (II) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (III) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 DER VORSTAND

- (I) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (II) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jede/r einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (III) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

- (IV) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
- (V) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 11 AUFGABEN VORSTAND

- (I) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - 2) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - 3) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - 4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (II) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen der Satzung des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 12 KASSENPRÜFER

Der / die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er / Sie darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er/sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Er/Sie kann nur einmal wiedergewählt werden.

§ 13 DATENSCHUTZ; PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- (I) Der Verein hat eine Datenschutzordnung, in der die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit geregelt sind.
- (II) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (III) Jedes Mitglied hat das Recht, über Veröffentlichungen seiner Mitgliederdaten im Internet, Intranet sowie Print- und Telemedien im Rahmen einer rechtlich bindenden Einwilligungserklärung zu entscheiden.

§ 14 AUFLÖSUNG VEREIN

- (I) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Friedrichsdorf, März 2018